



**2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg  
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserre-  
ger SARS-CoV-2 durch ein Besuchs- und Betretungsverboten für  
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Men-  
schen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie für  
Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen  
sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe  
vom 31.03.2020**

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. §28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 1 S. 1  
Nr. 1 und S. 3 NGöGD wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Landkreis  
Cloppenburg haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von  
Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Per-  
sonal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen. Es sind insbesondere Be-  
suchs- und Betretungsverbote auszusprechen.**

- Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auflegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
- Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

**2. Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen (besondere Wohnformen) nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von generellen Besuchs- bzw. Betretungsverböten zu treffen.**

- Ausgenommen von diesen Besuchsverböten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auflegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.
- Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

**3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG im Landkreis Cloppenburg wird untersagt.**

- Die vorgenannten Einrichtungen werden verpflichtet, bei Bedarf eine Notbetreuung in kleinen Gruppen einzurichten. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:
  - Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,

- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
  - Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
  - Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.
- Zudem dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,
    - für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
    - die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.
  - Ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.
  - Die jeweilige Einrichtungsleitung ist für die Umsetzung der Notbetreuung und für die Feststellung des tatsächlich bestehenden Bedarfs beziehungsweise Anspruchs auf eine Notbetreuung verantwortlich.
  - Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtung freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

**4. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe (z. B. Angebote der Frühförderung und der Autismusförderung, Familientlastenden Dienste, Zuverdienstangebote) dürfen von den dort beschäftigen und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten beziehungsweise in Anspruch genommen werden,**

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

- Maßnahmen der ambulanten Wohnbetreuung dürfen z. B. telefonisch durchgeführt werden, soweit sie ohne persönlichen Kontakt erfolgen.
- Von diesem Betretungsverbot ausgenommen, sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
- Die Entscheidung über die Notbetreuung trifft der Anbieter.
- Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

**5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020.** Eine Verlängerung ist möglich.

**6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**

**7. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

**Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch ein Besuchs- und Betretungsverboten für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe“ vom 18.03.2020 wird aufgehoben und durch die „2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch ein Besuchs- und Betretungsverboten für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe vom 31.03.2020“ ersetzt.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Daher ist die sog. „Containment-Strategie“ des Landes umzusetzen. Im Landkreis Cloppenburg wurde am 11. März 2020 die erste Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich festgestellt. Seither steigt die Anzahl der kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Personen im Landkreis Cloppenburg.

Der Schutz der Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich ist zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen, die Gruppe multimorbider Menschen sowie die Gruppe von Menschen mit Behinderungen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Coronavirus infizieren. Daher gilt es, diese Gruppen besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Durch die aktuell erlassenen Allgemeinverfügungen des Landkreises wurden verschiedene Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben, betreut und/oder versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt auch, da das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in

diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Diesbezüglich wird zudem auf die fachlichen Weisungen des Landes Niedersachsen vom 16.03.2020 (Akz.: 401.41609-11-3), vom 17.03.2020 (Akz.:401.41609-11-3) und vom 30.03.2020 (Akz.: 401.41609-11-3) verwiesen.

Zum Zwecke der möglichst uneingeschränkten Aufrechterhaltung kritischer und zentraler Infrastrukturen sowie um eine Versorgung von Härtefällen zu ermöglichen wurden die unter Ziffer 3 und Ziffer 4 der Allgemeinverfügung erlassenen Ausnahmeregelungen der Notfallbetreuung getroffen. Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gem. § 2 Abs. 7 NuWG wurde ausgeweitet, da ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

### **Rechtlicher Hinweis**

Die mit der Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder aus besonders betroffenen Gebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, den 31.03.2020

Johann Wimberg  
Landrat